

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0230(2.2)
gel. VB zur öAnhörung am 16.01.
2017_SVSG
11.01.2017



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 11.01.2017

**zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Mit Beitragsgeldern der gesetzlich Versicherten sorgsam
umgehen – Mehr Transparenz und bessere Aufsicht über
die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen“
(BT-Drucksache 18/8394)**

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



I. Stellungnahme zum Antrag

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Im vorliegenden Antrag fordert die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vor dem Hintergrund von Wertpapier- und Immobiliengeschäften der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eine größere Transparenz über die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Die Aufsicht habe jahrelang die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung unterlassen. Die Vorkommnisse bei der KBV seien von der Bundesregierung schriftlich aufzuarbeiten. Notwendig seien auch stärkere Kontrollmöglichkeiten der Aufsicht gegenüber den Selbstverwaltungskörperschaften. Hierzu sollen nach Auffassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen u. a.

- die Möglichkeiten zur Gründung, Beteiligung und Übernahme von privatrechtlichen Unternehmen eingeschränkt,
- Haushaltspläne und Jahresrechnungen verpflichtend der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vor-gelegt und anschließend veröffentlicht,
- eine Innenrevision verpflichtend eingerichtet sowie
- eine unabhängige Ombudsperson für die Meldung einer rechts- oder zweckwidrigen Verwendung von Finanzmitteln berufen werden.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Der GKV-Spitzenverband weist nachdrücklich darauf hin, dass seine Arbeit keinen rechtlichen oder inhaltlichen Anlass für einen Ausbau der Kontrollmöglichkeiten gegeben hat. Deutlich wird dies insbesondere bei der im Antrag geforderten verpflichtenden Einrichtung einer Innenrevision. Eine solche Innenrevision hat der GKV-Spitzenverband bereits unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung geschaffen.

Ebenso wenig besteht Regelungsbedarf für den GKV-Spitzenverband hinsichtlich einer verpflichtenden Veröffentlichung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen. Schon heute gibt der GKV-Spitzenverband in seinem jährlichen Geschäftsbericht Auskunft über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan. Der Geschäftsbericht ist über die Internetseite des GKV-Spitzenverbandes öffentlich zugänglich. Gemäß § 70 Absatz 5 SGB IV legt der GKV-Spitzenverband der Aufsichtsbehörde seinen Haushaltsplan regelhaft bis zum 1. November vor Beginn des Kalenderjahres vor,

für das er gelten soll. Damit ist bereits nach geltendem Recht die Vorlage des Haushaltsplans bei der Aufsichtsbehörde abschließend geregelt.

Die Notwendigkeit, eine Ombudsperson zu berufen, bei der die rechts- oder zweckwidrige Verwendung von Finanzmitteln durch Selbstverwaltungskörperschaften des Gesundheitswesens gemeldet werden kann, besteht für den GKV-Spitzenverband nicht. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes, ist es die originäre Aufgabe der unabhängigen Innenrevision, die rechts- und zweckmäßige Verwendung der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu prüfen. Darüber hinaus haben bereits die gem. §§ 81a, 197a SGB V eingerichteten Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen Hinweisen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Selbstverwaltungskörperschaft hindeuten. Diese „Ermittlungs- und Prüfstellen“ nehmen zudem Kontrollbefugnisse nach § 67c Abs. 3 SGB X wahr. Eine weitere unabhängige „Prüfstelle“ im Sinne einer Ombudsperson ist daher nicht erforderlich. Um auszuschließen, dass Informationsträger aus den Selbstverwaltungskörperschaften sich trotz Kenntnis von Missständen nicht äußern, weil sie innerhalb ihrer Organisation (berufliche) Sanktionen fürchten, könnte eine gesetzliche Regelung zum Schutz von Hinweisgebern sinnvoll sein.

Mit bestehenden Regelungen besteht für den GKV-Spitzenverband nur die Möglichkeit der Beteiligung an Einrichtungen nach § 85 Absatz 1 Satz 2 SGB IV sowie der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften nach § 219 SGB V in Verbindung mit § 94 SGB X. Danach ist die Beteiligung und Gründung von Einrichtungen nur zulässig, wenn der Zweck der Einrichtung den gesetzlichen Aufgaben des GKV-Spitzenverbandes dient. Dies ist in Analogie auch für die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften geregelt. Die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht gegenüber bzw. durch die Aufsichtsbehörde ist nach geltendem Recht ebenso geregelt wie die Prüfungs- und Informationsrechte der Aufsichtsbehörde. Folglich wird in diesem Zusammenhang durch den GKV-Spitzenverband kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.